

# Geschichte der Erbpächter in Pustamin

F. W. Papenfuß

Betrachtet man im Oberdorf die Eigentümergehöfte, so wird man sichtlich einen wesentlichen Unterschied in der Bauweise im Vergleich zu den übrigen Gehöften an der Dorfstraße herausfinden. Jene Gehöfte fallen durch die gedrängte und beengte Hoflage, durch die quer zum Wohnhause stehenden Scheunen und Stallgebäude, durch die gleiche Entfernung der Wohnhäuser von der Dorfstraße und durch den Umstand auch, daß in drei Häusern in jedem je zwei Eigentümer wohnen. Wir haben in diesen Häusern ehemalige Gutswohnungen vor uns; es sind dies ehemalige Tagelöhnerwohnungen des alten „Oberhofes“, wie Brüggenmann in seiner Beschreibung das eine Gut Pustamin nennt, im Gegenjag zum „Niederhof“.

In der Husenklassifikation vom 1. März 1717 werden auch noch zwei Besitzer von Pustamin aufgeführt, nämlich Landrat Heino Friedrich von Below mit sieben Bauern und zwei Kossäten und Christoph von Below's Erben mit fünf Bauern und zwei Kossäten. Am 30. November 1792 kaufte Geheimrat von Bilfinger den gesamten Besitz, und durch die Zusammenlegung des Besitzes wurden aller Wahrscheinlichkeit nach Wohnungen überflüssig und Familien frei, die dann Anfang des vorigen Jahrhunderts Landbesitz vom Gut im Wege des Erbpächterrechtes erwarben. Die Größe des Besitzes schwankte zwischen einem viertel und zwölf Morgen; zum Teil waren es Gartenstücke mit einem oder einem halben Hause an der wüsten und unregelmäßigen Dorfstraße.

Die neuen Besitzer wurden Erbpächter genannt; es waren damals insgesamt 24.

1. Den ersten Erbpachtvertrag schloß am 3. März 1802 der Jäger und Freimann Heinrich Petry ab. Er übernahm den sogenannten „Schwarzen Garten“ in Größe von 10 Morgen für einen jährlichen Canon von 30 Talern und ein Lehnspferdegeld von 2 Sgr. 5 Pf. Außerdem mußte er noch mit 2 Personen 8 Tage Handdienste auf dem Gute tun und für Stellung des Ruchtbullen seitens der Gutsherrschaft eine „Vollengans“ abliefern. Es ist das Land zwischen dem heutigen Wallerlaten und dem Grundstück des Eigentümers Reinhold Barste. Petry's Nachfolger wurde 1820 ein gewisser Waller. Heute gehört das Land wieder zum Gut.

2-4. Im Jahre 1806 wurden 3 Erbpachtverträge abgeschlossen, und zwar siedelten sich die beiden Einwohner Stephan Böttke und Ernst Wießke, an der Waldhofer

Grenze, im Dubel, an, während der Mühlenmeister Belz die Wassermühle im Noras in Erbpacht übernahm.

Stephan Böttke hatte ein Erbstandsgeld von 400 Talern gezahlt und leistete einen jährlichen Canon von 30 Talern; ferner mußte er folgende Dienste bei Hofe leisten: 8 Mäh-Tage in der Ernte von Sonnenaufgang bis -untergang, 8 Binder-Tage dazugleichen; an Naturalien hatte er zu geben 1 Stiege Eier zu Ostern, 2 Hühner zu Jakobi, 1 Gans; die Frau hatte zu spinnen jährlich zu Weihnachten 1 Vollen Garn zu 8 Stück, jedes Stück zu 20 Fäden, jede Fäde Fäden zu 40 und Heben zu 30 Fäden; den Faden zu 4 Berliner Ellen. Er erhielt als Feuerung 2 zweispännige Fuder Wachholderstrauch, er konnte sich nach Anweisung des Jägers Sitten roden, wenn welche da waren; bei Mühlen-, Kirchen- und Pfarrbauten und Reparaturen mußte er gleich einem Kossäten Handdienste tun, „muß alles Öl und Brandwein bei einer Strafe von 5 rhn. Talern für jedes Quart an die Herrschaft geben.“ Auf seinem Grund und Boden durfte nach § 11 des Kontraktes vom 31. Juli 1806 kein Bauer und kein Kossät sein Vieh treiben, dagegen durfte der Erbpächter mit seinem Vieh auch nicht die Bauernweide behüten, auch durfte er keine Palten aus dem Bauernwalde holen.

Ernst Wießke aus Schebblin schloß den Erbpachtvertrag am 1. August 1806 ab; er hatte 200 Taler Erbstandsgeld gezahlt und leistete einen Canon von 10 Talern pro Jahr; er mähte 8 Tage und leistete 4 Bindetage, im übrigen enthielt sein Vertrag dieselben Bedingungen wie der Vertrag des Böttke.

Carl Ludwig Belz übernahm durch Vertrag vom 3. August 1806 das Mühlengrundstück in Noras. Im § 5 des Vertrages heißt es: „Dem Erbpächter wird keine andere Fütung verheißen, als er auf seinem eigenen Grund und Boden hat, auch werden ihm keine Palten bewilligt, es wäre denn, daß er solche von seinem eigenen Grund und Boden bewilligt.“ Im § 13 hieß es: „Auch darf Erbpächter nicht mehr Vieh auf die Weide bringen, als er mit eigenem gewonnenem Futter auswintern kann.“ Aus dem Wortlaut dieses Paragraphen folgerte Belz 1813, daß er berechtigt sei, mit seinem Vieh auch die gemeinschaftliche Bauernweide zu behüten, weil sonst dieser Paragraph nichts besage; denn auf seinem Grundstück habe er ohne weiteres freies Weiderecht; außerdem habe das Mühlengrundstück keine geeignete Fütung.

(Fortsetzung folgt)

## Geschichte der Erbpächter in Pustamin

(Fortsetzung.)

F. W. Papenfuß

Im Jahre 1811 schloß der ehemalige Rüter und Schulhalter Joachim Wöllner, der 1810 altershalber den Dienst aufgab, einen Erbpachtvertrag auf  $\frac{1}{2}$  Morgen Gartenland nördlich des Kirchhofes im Dorfe und erbaute darauf ein Wohnhaus. Er leistete einen Canon von 4 Talern, 6 Pfg. Lehnspferbegeld und jährlich 4 Handdiensttage. Seinem Erbpachtvertrag entnehmen wir folgendes: § 5. „Dem Erbpächter wird gestattet, sich eine Kuh zu halten, wie auch eine Zuchtgans, welche er vor den Hirtten treiben muß.“ § 8. „Die Kinder des Erbpächters können sich nicht eher auswärts vermieten, als wenn sie in Pustamin kein Unterkommen als Dienstleute erhalten können. Es ist daher der Erbpächter schuldig, wenn er Kinder hat, die dienen wollen, solche den Einwohnern von Pustamin anzutragen, und wenn sämtliche hiesige Einwohner mit Dienstleuten versorgt sind, er darüber auch eine Bescheinigung von der Herrschaft erhalten, so können sich des Erbpächters Kinder auf ein Jahr außerhalb hiesiger Guts vermieten. Sollte er diese bei der Erbpachtung ausdrücklich gemachte Bedingung nicht erfüllen, so hat er jedesmal eine Strafe von 10 rbn. Taler zu entrichten.“ (Das heutige Wohnhaus von Sattler Wg.)

6. Jahre vergingen wohl in Auswirkung der Befreiungskriege, ehe wieder Erbpächter eingesetzt wurden; erst 1818 wurden neue Verträge getätigt, und zwar schloß der Einwohner George Papenfuß am 10. Oktober 1818 einen Erbpachtvertrag ab, wodurch er  $\frac{1}{2}$  Morgen Land erhielt, das zwischen den beiden Dorfstraßen lag vor dem Gehöft des Rosskäters Christoph Lemm, und das mit 1 Sgr. Lehnspferbegeld belastet wurde. Er wurde mit 80 Talern Erbstandsgeld belastet, wofür er einen jährlichen Canon von 6 Talern und 6 Handdiensttage zu leisten hatte. Heute befindet sich auf dem Grundstück das Kolonialwarengeschäft von Bernhard Trapp.

7—12. Im Jahre 1821 wurden 8 Verträge abgeschlossen, und zwar mit den Einliegern Jakob Wof, Joh. Albrecht, Joh. Buns, den Einliegern Hans Waller, Martin Waller, Bogislaw Soß, dem ehemaligen Schulzen Martin Bessin und dem Tischler Jakob Barz, die teils Landstücke an der Dorfstraße, teils halbe Raten mit Gartenland erwarben. Jakob Wof war mit einem Erbstandsgeld von 140 Talern belastet; er hatte zu leisten 4 Taler Canon, 4 Handdiensttage und eine „Wollengans“.

Johann Albrecht und Buns hatten für ein Erbstandsgeld von 425 Talern einen Canon von 10 Talern, 10 Tagen Handdienste und eine Gans zu leisten; Martin Waller dagegen war von diesen Leistungen frei; Bogislaw Soß leistete für 20 Tlr. Erbstandsgeld 2 Tlr. Canon und 4 Handdiensttage, Martin Bessin für 80 Taler Erbstandsgeld 2 Taler Canon und 4 Handdiensttage, Jakob Barz für 200 Taler Erbstandsgeld einen Canon von 4 Talern, 12 Handdiensttage und eine „Wollengans“. Teilweise sind diese Annahmen später an das Gut zurückverkauft worden, wie beispielsweise das Grundstück des Jakob Wof, auf dem heute der Bierkopf südlich der Schule steht, und das Grundstück des Soß, der heutige „Soße-Roate“.

18—18. Im Jahre 1824 wurde erneut ein größerer Schuld Erbpächter eingesetzt, und zwar der Tischler Joh. Pieper dort, wo heute Julius Neubieser wohnt, der Widner Wilhelm Groth auf dem heutigen Grundstück von Reinhold Bottin, die Widner Jakob Wof und Martin Wof am Südbende des Dorfes, der heutige Bierkopf neben der Wiese und die Häckerwohnung, und endlich der Widner Christoph Bottin auf, dem heutigen Reinhold Barstleichen Grundstück und der Schuhmacher Faltscher, der

den halben Schäferlaten erhielt. Pieper war mit 180 Talern Erbstandsgeld belastet, wofür er einen Canon von 4 Talern, 12 Handdiensttage und eine „Wollengans“ zu 8 Pfund leistete; Wilhelm Groth leistete 8 Handdiensttage und eine Gans, Jakob Wof 8 Handdiensttage und eine Gans, Martin Wof und Christoph Bottin daselbe.

19—20. Im folgenden Jahre wurden 2 Erbpächter eingesetzt, und zwar wurde die andere Hälfte des letzten Patens rechter Hand am Nordende des Dorfes mit dem Einwohner Martin Behlow besetzt, das heutige Grundstück des Stellmachers Franz Bessin; und dort, wo heute das Inspektorenhaus steht, wurde der Kuhpächter Joh. Jakob Lemm als Erbpächter eingesetzt. Das Grundstück ist verschwunden, nur die Scheune steht noch, sie ist zu Wohnungen umgebaut. Vor 30 Jahren noch war sie zur Hälfte Scheune für das Korn der Gutsarbeiter, zur andern Hälfte Holz- und Torfstall für den Inspektor. Martin Behlow leistete zu seinem Canon von 4 Talern jährlich 4 Mäher- und 4 Bindertage und 1 Gans.

21—22. Im Jahre 1828 wurden nochmals zwei Erbpachtverträge abgeschlossen, und zwar über die im Oberdorf stehende Schmiede, heute Fleischererei Mienert, am 18. März, und über einen Landstreifen am Südbende des Dorfes, den der Einwohner Jakob Steckmann erwarb.

23 Die letzte Vererbepachtung erfolgte am 28. September 1832. Der Zimmermann Carl Papenfuß aus Lhyn übernahm am sogenannten „Trodenen Bera“ zwölf Morgen Acker und Bruchwiesen beiderseits des Schlawer Stadtweges an der Lhynner Brenze für einen Canon von 10 Talern, ein Lehnspferbegeld von 1 Sgr. 6 Pfg. und 16 Mannshandtage.

Den Erbpächtern waren, wie aus den oben angeführten Verträgen ersichtlich, mancherlei Verpflichtungen auferlegt. Insgesamt leisteten die 23 Erbpächter jährlich 195 Handdiensttage, 4 Hühner, 40 Eier und 15 Gänse, außerdem 168 Taler Canon und 20 Ggr. Lehnspferbegeld. Die Höhe des Canons und des Lehnspferbegeldes ist aus der Uebersicht am Schluß ersichtlich. Im Zuge der allgemeinen Aufhebung der Erbsuntertänigkeit sollten auch die Erbpächter freie Besitzer werden. Im Abschreibungs-Consens vom 18. Januar 1831 willigte Frau Jacoba Petronella von Below, geb. von Wilfinger, als Miterbin von Pustamin in die Abschreibung der Erbpächter mit ihren Grundstücken vom Hauptgut. Im Schreiben vom 19. April 1834 teilt Geheimrat v. Wilfinger als Besitzer von Pustamin dem Landesökonomie-Rat von Boehm auf Below, dem die Bearbeitung der mit der Aufhebung der Untertänigkeit zusammenhängenden Fragen oblag, mit, daß er bereit sei, den Erbpächtern von Pustamin die gewünschten eigenen Weidestücken als Abfindung ihres Weiderechtes zu geben und sie mit ihren Weiden vom Gut zu separieren, doch lehnte er jegliche Beteiligung an den Kosten der Abschreibung ab mit dem Hinweis auf die Erbpachtverträge, wonach die Erbpächter die Kosten zu tragen hätten.

Die Erbpächter hatten den Antrag gestellt, die Weidabfindung in Ackerland zu erhalten, der Grundherr wollte das Weiderecht in Geld ablösen, und zwar wollte er den Canon entsprechend verringern. Lange Verhandlungen waren nötig, um diese Gegensätze aus dem Wege zu räumen.

(Fortsetzung folgt.)

22/3613

## Geschichte der Erbpächter in Pustamin

(Fortsetzung.)

F. W. Papenfuß

So entstand beispielsweise ein langer Streit um die Frage: „Soll der Hirtenlohn, den die Erbpächter dem Dorfhirten zu zahlen hatten, von dem Wertbetrag jedes Sollhabens abgezogen werden oder nicht?“ In dieser Frage wurde sogar die Generalkommission angerufen, und am 23. Oktober 1834, als schon der Schlußtermin für den 28. Oktober 1834 festgesetzt war, war die Frage noch nicht entschieden, und deshalb ist in dem damals aufgesetzten Protokoll und in der Wertermittlung der Hirtenlohn unberücksichtigt geblieben. Bei einzelnen Erbpächtern überstieg der Wert der Weideweirte den jährlichen Canon; den Ueberfluß hatte Herr von Wilfinger den betreffenden Erbpächtern in Geld mit dem 25fachen Betrag zu vergüten.

Die Verhandlungen führten schließlich dahin, daß die Erbpächter vom Gut für ihre Weidgerechtigkeit mit Land abgefunden wurden, und zwar wollte der damalige Besitzer von Pustamin, Major von Derenthal, der Pustamin 1842 käuflich erwarb, das Land bei dem heutigen Vorwerk Niederwald geben. Da soll einer seiner freien Knechte, Johann Wottin, ihn darauf aufmerksam gemacht haben, daß dann die Erbpächter doch immer zwischen seinen Feldern umherjahren und auf seinen Feldern hüten würden. v. D. soll nach einigen Tagen zu dem Knecht gesagt haben: „Johann, was Du mir da sagest, ist mir an die Nieren gegangen, Du hast recht.“ Und so erhielten die Erbpächter ihre Abfindung hinter dem Pfarracker an der Mühenower Grenze in der sogenannten „Krohnw.“

Major v. Derenthal versuchte 1847/48, die Grundstücke der Erbpächter wieder seinem Besitz einzuverleiben, und deshalb klagte er gegen den Erbpächter Gastrow auf Rückgabe des Grundstücks; doch wurde er durch rechtskräftiges Erkenntnis des Geheimen Obergerichtes vom 17. Juni 1848 abgewiesen mit der Begründung, daß nur der ehemalige Kontrahent, Geheimrat von Wilfinger, die Rückgabe hätte verlangen können.

Durch das Gesetz vom 2. März 1850 war den Erbpächtern die Möglichkeit gegeben, alle auf ihren Grundstücken ruhenden Reallasten und Leistungen ablösen zu lassen. Von diesem Recht machten die Erbpächter durch einen Antrag vom 9. Januar 1851 Gebrauch; der Antrag ist von 24 Erbpächtern unterzeichnet.

Unter dem 6. März 1851 erhob v. Derenthal Widerspruch gegen die Ablösung; so schrieb er an den Oekonomiekommissar Wilde in Stolp: „Mehrere Erbpächter in Pustamin haben unterm 9. Januar auf Ablösung ihrer Reallasten provociert, und sind Em. Wohlgebornen mit Bearbeitung der Sache beauftragt, wie die Königl. Generalkommission unterm 20. Februar mir mitgeteilt.

Ich widerspreche dieser Ablösung.

Die Provoquanten besitzen ihre Grundstücke aus gesetzwidrigen, also ungültigen Verträgen, weil dem Verbote des § 7 des Cult. Ediktes zuwider fortwährende Dienste darin stipuliert sind, wie dieses in Bezug auf Gastrow in der Provoocation schon gesagt. Mit der Rückforderung des letzteren Grundstückes bin ich durch ein Tribunals-Erkenntnis zurückgewiesen, weil ich nicht legitimiert erscheine, das persönliche Widerspruchsrecht des Contrahenten, meines Vorbesizers, auszuüben. Sobald ich dieses Recht erworben, kann ich also nicht nur das Gastrowsche, sondern auch alle übrigen Grundstücke der Provoquanten an mich ziehen. Ich bin im Begriffe, mir das Widerspruchsrecht meines Vorbesizers abtreten zu lassen, werde dann die Grundstücke an mich bringen, und halte es daher für unnötig, daß eigentlich noch eine Ablösung stattfindet. Außerdem halte ich es auch für unzulässig, daß Besitzer solcher Grundstücke, die auf Grund verbotener Titel vom Hauptgute veräußert, rechtlich also gar nicht von demselben getrennt sind, zur Ablösung verstatet werden.“

Auf diesen Einspruch erhielt v. Derenthal unter dem 17. März desselben Jahres von Stolp den Bescheid, daß auf seinen Antrag nicht eingegangen werden könne, daß er, v. D., vielmehr seine Anträge in dem am 20. März 1851 in Pustamin anberaumten Termin ad protocollum zu geben habe.

v. Derenthal erwiderte darauf sofort in einem Schreiben vom selben Tage: „Die Vorladung in der Provoocations-Sache der hiesigen Erbpächter auf Ablösung ihrer Dienste und Abgaben zu dem hier anberaumten Termin am 20. d. Mts. ist mir heute Abend 7 Uhr geworden. In Folge meines unterm 6. erhobenen rechtlich begründeten Widerspruchs gegen diese Ablösung wiederhole ich, wie ich eine solche nicht allein für unnötig, sondern da die Provoquanten der Ungültigkeit der Verträge halber, noch keine Besizddokumente haben erlangen können, sogar für unmöglich halte, und vermahne ich mich deshalb auch gegen alle aus etwaigen zu frühzeitig anzuberaumenden Terminen entstehenden Kosten.

Abgesehen hiervon, wie auch, daß der Termin zu kurz anberaumt ist, muß ich beantragen,

daß der am 20. d. Mts. hier anberaumte Termin jedenfalls aufgehoben wird,

indem ich, in Folge der mir als Kreisdeputierter übertragenen Landrätlichen Geschäften behindert bin, an diesem Tage im Termin zu erscheinen.